

# Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Notariatskammer

Gestützt auf Art. 69 des Notariatsgesetzes vom 3. Oktober 2019 in der geltenden Fassung wird folgende Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Notariatskammer erlassen:

# Allgemeines

## Art. 1 Mitgliedschaft, Sitz, Bezeichnungen

- 1.1 Mitglieder der Liechtensteinischen Notariatskammer, nachstehend Notariatskammer genannt, sind alle Notare, die in die Liste der Notare eingetragen sind.
- 1.2 Die Notariatskammer hat ihren Sitz in Vaduz. Die Geschäftsstelle kann sich in jeder Gemeinde des Landes befinden.
- 1.3 Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Art. 2 Zuständigkeit

- 2.1 Der Notariatskammer obliegt die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Notariatsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten der Notare und Notariatssubstitute.
- 2.2 Sie führt die ihr gemäss Notariatsgesetz übertragenen Aufgaben aus.

# Art. 3 Organe

- 3.1 Die Organe der Notariatskammer sind:
  - a) die Plenarversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Präsident;
  - d) die Revisionsstelle.

# Plenarversammlung

# Art. 4 Zusammensetzung, Stimmrecht

- 4.1 Die Plenarversammlung setzt sich aus allen Kammermitgliedern zusammen.
- 4.2 Jedes Kammermitglied hat in der Plenarversammlung eine Stimme, die persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Kammermitglied ausgeübt werden kann.



# Art. 5 Einberufung

- 5.1 Die Plenarversammlung wird über Beschluss des Vorstandes durch ein beliebiges Vorstandsmitglied einberufen.
- 5.2 Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.
- 5.3 Die Einberufung der Plenarversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste zu erfolgen. Die Absendung dieser Einladung soll in der Regel vier Wochen, muss aber spätestens eine Woche vor dem Termin der Plenarversammlung erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail versendet werden.
- 5.4 Ausserordentliche Plenarversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Drittel der Mitglieder kann mittels schriftlichen Antrags unter Angabe des oder der Traktanden vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung verlangen, die binnen sechs Wochen stattzufinden hat.

#### Art. 6 Zuständigkeit

6.1 In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen die Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 1 des Notariatsgesetzes.

# Art. 7 Jahresbeitrag

- 7.1 Ist der Jahresbeitrag der Kammermitglieder einmal festgesetzt, so wird über dessen Höhe nur noch abgestimmt, wenn eine Änderung beantragt wird.
- 7.2 Der Jahresbeitrag wird mit Rechnungsstellung durch die Notariatskammer fällig.

## Art. 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 8.1 Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend bzw. mittels Vollmacht vertreten ist. Sie beschliesst grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für ihn gilt im Fall der Stimmengleichheit Stimmpflicht.
- 8.3 Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung sind die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 69 Abs. 3 NotarG).
- 8.4 Die Beschlussfassung erfolgt nur dann geheim, wenn das in den Traktanden bei der Einberufung so vorgesehen ist.



#### Art. 9 Vorsitz

- 9.1 Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung.
- 9.2 Die Stimmen werden durch zwei vom Vorsitzenden bestimmte Personen gezählt.
- 9.3 Anträge zu Themen, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Plenarversammlung gebilligt wird.

#### Art. 10 Protokoll

- 10.1 In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- 10.2 Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.3 Das Protokoll wird den Mitgliedern auf der Webseite der Notariatskammer zugänglich gemacht oder per E-Mail versandt und gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen kein schriftlicher Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall obliegt die Genehmigung und Abstimmung über Änderungen des Protokolls der nächsten Plenarversammlung.

## Vorstand

# Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 11.2 Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Kammermitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden an der Plenarversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Scheiden alle Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, führt das älteste der letzten ausscheidenden Vorstandsmitgliedern die Geschäfte bis zur nächsten Plenarversammlung weiter, welche umgehend einzuberufen und die Wahl eines neuen Vorstands zu traktandieren ist.
- 11.4 Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Regierung oder des Verwaltungsgerichtshofes sind, sind angehalten bei Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Notariatskammer in den Ausstand zu treten.
- 11.5 Vorstandsmitglieder haben über individuelle Angelegenheiten eines Notars Stillschweigen zu bewahren, soweit die entsprechenden Tatsachen nicht öffentlich oder öffentlich gemacht sind.



## Art. 12 Einberufung, Zirkularbeschlüsse

- 12.1 Der Präsident beruft nach Bedarf den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit sowie Traktandenliste. Bei Verhinderung des Präsidenten kann jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.2 Die Einberufung bedarf keiner bestimmten Form.
- 12.3 Die Vorstandssitzung kann auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
- 12.4 Alternativ zur Abhaltung einer Vorstandssitzung sind Vorstandsbeschlüsse in Form von Zirkularbeschlüssen zulässig, auch per E-Mail. Äussert sich dabei ein Vorstandsmitglied nicht bis zu einem gesetzten Termin, so wird dies analog der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds an einer Vorstandssitzung behandelt.

#### Art. 13 Zuständigkeit

13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Notariatskammer und vertritt diese. Er ist insbesondere für die Geschäfte gemäss Art. 70 Abs. 3 des Notariatsgesetzes zuständig.

# Art. 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit

- 14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen sind und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 14.2 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der am Beschluss Teilnehmenden gefasst. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 14.3 Es besteht kein Stimmzwang.
- 14.4 Besteht der Vorstand vorübergehend aus weniger als drei Mitgliedern, so ist er dennoch beschlussfähig und hat die Geschäfte weiterzuführen, jedoch umgehend eine Plenarversammlung einzuberufen und die Wahl eines neuen Vorstands zu traktandieren.
- 14.5 Bei Vorliegen einer Befangenheit haben sich die Vorstandsmitglieder ihrer Stimme zu enthalten. Tritt ein Mitglied aufgrund einer Befangenheit oder anderen Gründen in den Ausstand, ist das Mitglied für den Zweck des Art. 14.1 nicht mitzuzählen.

#### Art. 15 Vorsitz, Protokoll

- 15.1 Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und bei Verhinderung beider das älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.
- 15.2 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Ein Beschlussprotokoll ist ausreichend
- 15.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



# Art. 16 Geschäftsstelle

- Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er ist in der Organisation der Geschäftsstelle frei.
- Der Vorstand kann der Geschäftsstelle Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen. Nicht übertragen werden dürfen die folgenden Geschäfte:
  - a) die Zulassung zur Notariatsprüfung;
  - b) die Streichung von Notaren oder Notariatssubstituten von den entsprechenden Listen;
  - c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;
  - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 70 Abs. 4 des Notariatsgesetzes.
- 16.3 Der Umfang der Befugnisse der Geschäftsstelle richtet sich nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die Geschäftsstelle kann den Vorstand in den ihr übertragenen Geschäften gemäss Beschluss des Vorstandes vertreten.

#### Art. 17 Selbstständige Erledigung

- 17.1 Einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einzelnen Mitgliedern der Notariatskammer kann der Vorstand die selbstständige Erledigung von Geschäften übertragen.
- 17.2 Der Umfang der übertragenen Befugnisse richtet sich nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die einzelnen Vorstandsmitglieder und einzelnen Mitglieder der Notariatskammer können den Vorstand in den ihnen übertragenen Geschäften gemäss Beschluss des Vorstandes vertreten.
- 17.3 Ein Geschäft, das zur selbstständigen Erledigung übertragen wurde, kann dem Vorstand ausnahmsweise unterbreitet werden, wenn es besondere Schwierigkeiten bereitet.

# Art. 18 Vertretung der Notariatskammer

18.1 Der Vorstand regelt selbst, inwiefern der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Notariatskammer einzeln oder gemeinsam berechtigt sind.

## Art. 19 Anzeigen, Beschwerden

- 19.1 Der Vorstand hat Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, bei welchen ein begründeter Verdacht eines Disziplinarvergehens vorliegt und nicht rasch ausgeräumt werden kann, dem Obergericht zuzuleiten. Der Vorstand erhebt selbst Anzeige beim Obergericht, wenn er den begründeten Verdacht eines Disziplinarvergehens hegt.
- 19.2 Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, die nicht ein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Vorstand zu erledigen. Falls diese nicht bereits aufgrund der Aktenlage erledigt werden können, ist der Betroffene zu hören.



## Art. 20 Streitigkeiten

- 20.1 Sind zwischen Notaren oder Notariatskanzleien Streitigkeiten entstanden oder gibt es Streitigkeiten über die Angemessenheit des Honoraranspruchs oder der Vergütung der Dienstleistungen des Notars, kann der Vorstand eine gütliche Beilegung versuchen.
- 20.2 In Streitigkeiten über die Angemessenheit des Honoraranspruchs oder der Vergütung der Dienstleistungen des Notars kann der Vorstand ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Notar und Partei) darum ansuchen. Für die Erstattung des Gutachtens ist ein angemessenes Entgelt zu leisten, welches vom Vorstand gemäss den Honorarrichtlinien festgesetzt wird.
- 20.3 Bei Streitigkeiten, welche auch in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer fallen, wird der Vorstand der Notariatskammer nur tätig, wenn sich die Rechtsanwaltskammer der Sache noch nicht angenommen hat.

## Art. 21 Entlohnung

- 21.1 Die Vorstandsmitglieder und die übrigen Mitglieder der Notariatskammer üben die ihnen gemäss Gesetz, Geschäftsordnung und Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus, sofern nicht die Plenarversammlung eine Entlohnung beschliesst.
- 21.2 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Spesen und Reisekosten.
- 21.3 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden angemessen entlohnt.

# Art. 22 Akteneinsicht

- 22.1 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Akten der Notariatskammer Einsicht zu nehmen. Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.
- 22.2 Andere Kammermitglieder können in die Akten der Notariatskammer Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Interessen von betroffenen Parteien nicht überwiegen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- 22.3 Sofern es um Akten geht, welche das ersuchende Kammermitglied unmittelbar betreffen (Personalakten, Verfügungen, Disziplinarsachen etc.), ist die Akteneinsicht jedenfalls zu gewähren.

#### Revisionsstelle

#### Art. 23 Wahl, Amtsdauer

23.1 Die Revisionsstelle besteht aus einem Notar, welcher aus der Mitte der Kammermitglieder gewählt wird, oder einem Revisor oder ein Revisionsunternehmen mit Zulassung für eine prüferische Durchsicht nach Art. 1058 Abs. 2 PGR. Ein Revisor oder ein Revisionsunternehmen kann vom Vorstand marktüblich entlohnt werden.



23.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

# Art. 24 Aufgaben

24.1 Die Revisionsstelle hat die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit der gesamten Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie ist auf Antrag an der Plenarversammlung anwesend zur Beantwortung allfälliger Fragen der dort anwesenden Mitglieder der Notariatskammer.

## Rechtsmittel

#### Art. 25 Beschwerde

25.1 Die Rechtsmittel richten sich nach dem Notariatsgesetz.

# Schlussbestimmungen

# Art. 26 Inkrafttreten

26.1 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der Notariatskammer am 23. November 2020 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.